



18/SN-96/ME

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 13. Dezember 1991
P.An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e n

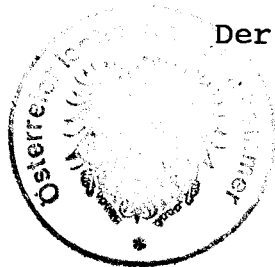
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	88 -GE/19 P1
Datum: 19. DEZ. 1991	
Verteilt 19. Dez 1991	

Stab
H. Barner

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
einer Mediengesetznovelle 1992;

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25
Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Der Präsident:

25 Beilagen*Georg Weißmann*
(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75
Wien, am 9. Dezember 1991
GZ. 962/91, Dr. Wo./P.

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Notariatskammer dankt dafür, daß ihr Gelegenheit gegeben wird, zum Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992 Stellung zu nehmen.

Dem Ziel des Entwurfes, zur Hebung der Medienkultur durch Verfeinerung eines wohlausgewogenen Verhältnisses zwischen Freiheit der Medien einerseits und einem verantwortbaren Pflichtenkatalog der Medienschaffenden andererseits beizutragen, kann zugestimmt werden. Daß dies nicht über den Weg einer Kriminalisierung, sondern im Bereich zivilrechtlicher Auseinandersetzungsmöglichkeiten geschieht, ist zu begrüßen. Die in den Medien selbst nach Veröffentlichung des Entwurfes laut gewordene Kritik zielte vordergründig darauf ab, die Kontrolle von Richtermacht durch Medienmacht zur Sicherung der Aufklärung von Kriminalität und des Strafanspruches des Gesetzes schützen zu wollen. Eine genaue Analyse der verwendeten Argumente scheint jedoch darauf hinzuweisen, daß der vorgetragenen Kritik tatsächlich wirtschaftliche Interessen der Medien und der Medienschaffenden zu Grunde liegen dürfte. Diese Vermutung bestätigt sich nach Beurteilung der im Entwurf ergänzten, beziehungsweise neugeschaffenen Ausnahmetatbestände. Die neuerlichen Reformbemühungen widmen sich offenkundig in erster Linie dem Verhältnis zwischen Medien einerseits und Opfer, beziehungsweise Täter andererseits. Ausgangspunkt hiefür ist die in letzter Zeit beobachtete Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung, wie die erläuternden Bemerkungen zu § 7a des Entwurfes und auf dessen Vorblatt bemerken. Das Studium des Entwurfes bestätigt ferner die Richtigkeit der Bemerkung in Zif.2 in den Erläuterungen zu § 7a des Entwurfes, daß nämlich ein seriöser - nach Ansicht der Notariatskammer auch den Medien im Interesse ihrer Informationspflicht zukommender - "Aufdeckungsjournalismus" durch den Entwurf nicht

verhindert wird, da die ergänzten, beziehungsweise neugeschaffenen Ausnahmetatbestände hierfür genügend Raum lassen. Die durch die vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfes möglicherweise erschwerte journalistische Recherche und Gegenrecherche und somit erhöhte Sorgfaltspflicht der Medienschaffenden, ist bei Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen zur Sicherung einer auch den Standards des Rechtsstaates verpflichteten Medienkultur zumutbar.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verwendung der Begriffe "journalistische Sorgfalt" und "gebotene journalistische Sorgfalt" verwiesen, wie sie in der Novelle bzw. an anderer Stelle des Mediengesetzes verwendet werden. Diese Begriffe sind nicht näher definiert. Im Zusammenhang mit dem im § 31 normierten Schutz des Redaktionsgeheimnisses - dieses wird durch die Novelle auf Aussagen von Zeugen oder Auskunftspersonen vor Untersuchungsausschüssen des Nationalrates oder eines Landtages erweitert - welches den Medienverantwortlichen in die Lage versetzt, sich auf Informanten und Gewährmänner zu berufen ohne deren Namen nennen zu müssen, wird ermöglicht, daß Berichte, auch möglicherweise ohne gründlicher Recherche über die Medien an die Öffentlichkeit gelangen, ohne daß die Medienverantwortlichen dafür zu Verantwortung gezogen werden können.

Es sollte daher eine Definition der journalistischen Sorgfaltspflicht in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Persönlichkeitsschutzes durch Schaffung oder Bestehen von Ausnahmetatbeständen wird darauf hingewiesen, daß die Ausnahmetatbestände meist auf die rein subjektive Betrachtungsweise des berichterstattenden Mediums abgestellt sind (z.B. § 6 Abs. 2 Zif. 2b "..... für den Verfasser hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten"). Konkret ist weiters an die Formulierung des § 7a (Schutz vor Bekanntgabe der Identität) Kritik zu üben, da bei den, den Anspruch ausschließenden Gründen keine Unterscheidung getroffen wurde, bei Behandlung des Opfers einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Person, die der gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt ist, oder wegen einer solchen verurteilt wurde. In diesem Falle sind die Ausschließungsgründe nach Abs.2 Zif 3,4,5 sicher nicht auf das Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung anzuwenden und in jedem Falle ist zu normieren, daß bei derartigen Veröffentlichungen die Zustimmung des Opfers, und zwar die ausdrückliche Zustimmung, nicht nur die subjektive vom Berichterstat-ter, einzuholen wäre.

Ferner gibt die Notariatskammer zu bedenken, daß Medienopfer einer strafbaren Handlung nicht nur die hiedurch verletzte Person, sondern entgegen den Erläuterungen auch Angehörige des Verletzten, aber auch des Täters sein können, etwa dann, wenn das Interesse ihrer Umgebung oder sogar der Öffentlichkeit durch die Nennung von Tatopfer und Täter in unzumutbarer Weise auf sie gelenkt wird. Es sollten also auch sie ersatzberechtigt sein.

Schließlich sollte nach Ansicht der Notariatskammer klargestellt werden, daß der Ausnahmetatbestand des § 7a Abs.2 Zif. 3 des Entwurfes auch einem seriösen "Aufdeckungsjournalismus" zugute kommen sollte. Eine eben solche Klarstellung wäre zu § 7a Abs.2 Zif 4 und 7 und § 7b Abs.2 Zif.2 und 3 zugunsten eines seriösen "Aufdeckungsjournalismus" geboten.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Georg Weißmann".

(Dr. Georg Weißmann)